

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 39 (1992)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Zivilschutzgesetz unter der Lupe

Partnerschaft erfordert Gleichstellung

rei. Die Totalrevision des Zivilschutzgesetzes bietet die Chance, zeitgemässen Impulse in die Zivilschutzorganisation einfließen zu lassen. Diese Auffassung vertritt der Schweizerische Zivilschutz-Fachverband der Städte. Die gebotenen Möglichkeiten will er voll ausschöpfen. Er hat deshalb als Arbeitsgruppe die Fachgruppe Verwaltung eingesetzt, die sich in engagierter Kleinarbeit mit dem Gesetzeswerk befasst.

Im Verlauf der Gesetzesberatung wurde ersichtlich, dass sich die delikaten Punkte oftmals in Details verstekken, deren Bereinigung zumeist über die dem Gesetz anzugliedernde Verordnung geschehen sollte. In seiner Einlage an die Projektgruppe ZSLB 95 des Bundesamtes für Zivilschutz nimmt der Fachverband denn auch auf die Zivilschutzverordnung Bezug und gibt Anregungen, welche Probleme zwangsläufig gelöst werden sollten.

Der Fachverband stellt fest, dass auch nach dem neuen Leitbild die Gemeinden die Hauptträger des Zivilschutzes sind und bemängelt, dass ihnen trotz-

dem kein Mitspracherecht eingeräumt wird. Er schlägt vor, die Gemeinden in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Der Ausbildung kommt gemäss dem neuen Leitbild prioritäre Bedeutung zu. Deshalb sollte unter anderem die Ausbildung der Zivilschutzstellenleiter geregelt werden. Dasselbe gilt für die von der Gemeinde angestellten Materialwarte und Schutzraum-Kontrolleure. Diese Personen müssten zudem zu Dienstleistungen aufgeboten werden können. Und im Sinne der Rationalisierung und Regionalisierung wäre es wünschenswert, wenn mehrere Gemeinden zusammen regionale Zivilschutzstellen betreiben könnten.

Gemeinsames Dienstbüchlein

Ein Anliegen, das schon lange «im Raum» steht, wird auch vom Fachverband der Städte vertreten: nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Dienstbüchleins. Der administrative Aufwand könnte damit vermindert werden, wird doch ohnehin jedem 19-jährigen Schweizer ein Dienstbüchlein ausgestellt. Weiter wird zwingend verlangt, dass in militärischen Schulen und Kursen über die Aufgaben und Mittel des Zivilschutzes informiert wird.

Wenn es um die Einteilung von Zivilschutzpflichtigen geht, müssen sich die Zivilschutzchefs auf klar definierte Tauglichkeitskriterien abstützen können. Ausschlussgründe wie «Unfähigkeit» und «Unwürdigkeit» werden damit hinfällig. Geringe Bedeutung wird dem Leumundsbericht für Kaderanwärter beigemessen. Ein polizeilicher Führungsbericht (Strafregisterauszug) und ein Auszug des Betreibungsamtes würden mehr bringen.

Und was ist bei Verstößen gegen die Zivilschutzgesetzgebung zu tun? Aufgescheucht durch den lang und breit in den Medien ausgeschlachteten Fall in der Stadt Luzern (Polizeieinsatz wegen eines renitenten Zivilschutzpflichtigen), verlangt der Städteverband eine klare Regelung der Wegweisungspflicht.

Mit der Bestimmung, dass ein Dienstag 24 Stunden dauert und dass Dienstanlässe auch an Wochenenden durchgeführt werden können, liessen sich unerfreuliche Differenzen vermeiden. Dass Alternativeinsätze wie die Betreuung von Asylanten oder Drogenabhängigen als Dienstanlässe angerechnet werden, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Aber es muss festgeschrieben sein.

Partnerschaft mit dem Militär

Das gemeinsame Dienstbüchlein ist lediglich einer von mehreren Aspekten der Gleichstellung von Armee- und Zivilschutzangehörigen. Aus psychologischen Gründen müsste der Militärversicherung auch eine Zivilschutzversicherung angegliedert werden. Weiter sollte die einstmal vorhandene Weisung, dass der Schutzdienstpflichtige sich über die ihn betreffenden Dienstanlässe zu informieren hat, beibehalten werden. Ausreden wie «nicht gewusst» und «kein Aufgebot erhalten» würden damit hinfällig. Das hat zur Folge, dass die Rechtsverbindlichkeit von Aufgebotsplakaten sowie der mit normaler Post beförderten Dienstanzeigen und Aufgebote definiert werden muss. Was bei der Armee selbstverständlich ist, sollte auch für die Zivilschutzpflichtigen gelten: die Abgabe der persönlichen Ausrüstung an alle Schutzdienstpflichtigen. Und analog zu den Gefangenheiten bei der Armee wird ein Rückgriffsrecht bei fahrlässigen Materialverlusten verlangt.

Gleicher Auftrag, gleiche Mittel, gleiche Sprache

«Wollen wir von unserem Erscheinungsbild her gleich auftreten wie unsere Partner und wollen wir auch die gleiche Sprache sprechen wie sie?» Das ist die Grundsatzfrage, die sich stellt, wenn von den Funktionsstufen und Funktionsabzeichen die Rede ist. Der Fachverband der Städte erachtet die Einführung von Graden wie bei der Armee, der Feuerwehr oder der Polizei als sinnvoll. Damit wäre unter anderem die Erkennbarkeit auf Schadenplätzen sichergestellt. Gradabzeichen wurden übrigens bereits in einigen ZSO eingeführt und haben sich bewährt.

Die Arbeitsgruppe des Fachverbandes hat zudem festgestellt, dass im Arbeitspapier des Eidgenössischen Rapportes vom 21./22. November 1991 mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz verschiedene Funktionen nicht enthalten sind, so zum Beispiel die Funktionen im Betreuungsdienst. Andere Funktionsbezeichnungen sind unnötig, ganz abgesehen von den geradezu unmöglichen Wortgebilden wie «Chef Nachrichtengruppe-Stellvertreter» oder «Chef Sanitätshilfsstellendetachement-Stellvertreter.»

Demgegenüber sollten geläufige Bezeichnungen wie Fourier oder Feldweibel eingeführt werden. □

Schutzraumausrüstungen

- Mehrzweckliegestellen
- WC-Kabinen
- Trockenklosett
- Klappische und Bänke
- Matratzen und Kopfkissen
- Not- und Aussteittüren
- Schutzraumbelüftungen
- Schutzraumtüren
- Aufschraubzargen mit Türe für Friedenszeiten
- Not-Aussteittüren



Mehrzweck-Schutzraum-Liegestellen, die Sie mit wenigen Handgriffen zu Lagergestellen, Keller- oder Estrich-Trennwänden umbauen können.

TPD
Techn. Produkte

Emil Meier
Dorfstr. 8, 8108 Dällikon
Tel. 01 / 844 04 84
Fax 01 / 844 57 22